S 205 AS 5803/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	32
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Regelungsanordnung Überprüfungsverfahren Angemessenheit unbestimmter Rechtsbegriff Kosten der Unterkunft Heizung, Auslegung Prozesskostenhilfe nach Erledigung AV Wohnen Berlin Sozialwohnung
Leitsätze	1. Die AV Wohnen Berlin vom 13.12.2022 enthält nach wie vor kein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der Grenzen der Angemessenheit der Unterkunftskosten, denn sie ist normativ inkonsistent und daher schon begrifflich nicht schlüssig. 2. Bei Anwendung der um den Faktor 1,1 erhöhten Werte der Wohngeldtabelle (Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG) dürfte § 12 Abs. 7 WoGG (Klimakomponente) zu berücksichtigen sein.
Normenkette	SGG § 86 b Abs 2 S 2 SGB 10 § 44 SGB 2 § 19

	SGB 2 § 7
	SGB 2, § 22 Abs 1 S 1
	WoGG § 9
	WoGG § 12 Abs 1
	WoGG § 12 Abs 7
	SGG § 73 a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 205 AS 5803/23 ER
Datum	20.11.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 32 AS 1179/23 B ER
Datum	17.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Den Antragstellern wird fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung oder BeitrÃ¤ge aus dem VermÃ¶gen unter Beiordnung von Rechtsanwalt Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â SÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â bewilligt.

<u>GrÃ¼nde:</u>

Zu entscheiden ist Ã¼ber einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r ein erledigtes Beschwerdeverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in welchem die HÃ¶he von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) im Streit stand.

Â

Die Antragsteller bewohnen seit 1. Januar 2023 gemeinsam, nachdem sie vorher getrennte UnterkÃ¼nfte hatten, die von ihnen neu angemietete im Ã¶ffentlichen sozialen Wohnungsbau gefÃ¶rderte Zweizimmerwohnung mit einer GesamtflÃ¤che von 62 m2 bei 53 m2 beheizter WohnflÃ¤che unter der im Rubrum angegebenen Adresse. Sie machten die Ãbernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung in voller HÃ¶he von insgesamt 772,28 Euro (455,61 Euro nettokalt, 316,67 Euro Nebenkosten und 97,72 Euro Heizung und Warmwasser) fÃ¼r ihre im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 SGB X mit dem Ziel der RÃ¼cknahme des fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 Leistungen fÃ¼r KdUH in

HÃ¶he von 665,72 Euro (Grundmiete 567 Euro + Heizkosten 97,72 Euro) bewilligenden Bescheides vom 11. Januar 2023 geltend. Den Ãberprüfungsantrag stellten sie am 26.Â Juni 2023, Antrag auf die Regelungsanordnung am 6. November 2023. Das Verfahren der Hauptsache ist zum Aktenzeichen S 205 AS 4498/23 beim Sozialgericht Berlin anhÃ¤ngig.

Â

Wegen des weiteren Sachverhalts und der GrÃ¼nde der ablehnenden Entscheidung des Sozialgerichts Berlin wird auf den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20.Â November 2023 entsprechend Â§Â§ 153 Abs. 1, 136 Abs.Â 2 SGG Bezug genommen.

Â

Ihre am 18. Dezember 2023 eingelegte Beschwerde haben die Antragsteller mit dem besonderen Eilbedarf wegen inzwischen erheblicher Mietschulden (bereits zum 21.11.2023 i.H.v. 1.286,00 Euro) bei drohender ordentlicher KÃ¼ndigung und der Schwangerschaft der Antragstellerin zu 2) (errechneter Entbindungstermin Anfang Juni 2024), welche den Verbleib in der Wohnung rechtfertige, begrÃ¼ndet. Sie haben fÃ¼r das Beschwerdeverfahren GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Â

Die Antragsteller haben das Verfahren am 17. Januar 2023 im Hinblick auf den Ablauf des Bewilligungszeitraumes in der Hauptsache fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Â

Den Antragstellern war Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren zu bewilligen, denn die Rechtsverfolgung bot hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Â

Nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 114 ZPO erhÃ¤lt auf Antrag Prozesskostenhilfe ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies setzt bereits begrifflich voraus, dass das entsprechende Rechtsschutzbegehren noch anhÃ¤ngig ist. Ist â wie hier â die Instanz, fÃ¼r die Prozesskostenhilfe begehrt wird, bereits beendet, dann ist eine Erfolg versprechende Rechtsverfolgung oder -verteidigung nach der verfassungsrechtlich bestÃ¤tigten stÃ¤ndigen fachgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr mÃ¶glich (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.04.2010, 1 BvR 362/10, RdNr 13 mÂ wÂ N).

Â

Allerdings kommt nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung und Literatur eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausnahmsweise auch nach Abschluss der Instanz in Betracht, wenn das Gericht sie bereits vor Beendigung des Verfahrens hÃ¤tte bewilligen mÃ¼ssen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 14.04.2010, 1 BvR 362/10, RdNr 14 mÂ wÂ N; OLG Hamm, Beschluss vom 17.03.2004, 11 WF 4/04, NJOZ 2004, S 2540 f).

Â

Dies war hier der Fall. Die Bewilligung hatte ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde zu erfolgen, denn zu diesem Zeitpunkt hatte die Beschwerde zumindest fÃ¼r den Zeitraum bis 31. Dezember 2023 hinreichende Erfolgsaussicht.

Â

Hinreichende Erfolgsaussicht ist dann anzunehmen, wenn das Gericht aufgrund summarischer PrÃ¼fung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Erfolg der Rechtsverfolgung eine gewisse Wahrscheinlichkeit fÃ¼r sich hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.12.2008, 1 BvR 1404/04, RdNr. 29). Diese gewisse, also nicht nur unerhebliche Wahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Beteiligten aufgrund der Sachverhaltsschilderung, der vorgelegten Unterlagen fÃ¼r zutreffend oder zumindest fÃ¼r vertretbar hÃ¤lt und in tatsÃ¤chlicher Hinsicht von der MÃ¶glichkeit der BeweisfÃ¼hrung Ã¼berzeugt ist (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt: SGG, 14. Auflage Â§ 73a, RdNr.Â 7a). Bei nur teilweise anzunehmender Erfolgsaussicht ist in den gerichtskostenfreien Verfahren Prozesskostenhilfe unbeschrÃ¤nkt zu gewÃ¤hren (vgl. Schmidt ebd. m.w.N.). Einerseits dÃ¼rfen die Anforderungen an eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht Ã¼berspannt werden (BVerfG, Beschluss vom 13.03.1990, 2 BvR 94/88, BVerfGE 81, 347, 358 â JURIS-RdNr 27). Andererseits darf Prozesskostenhilfe auch verweigert werden, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG ebd. JURIS-RdNr 26). Weil Vertretbarkeit des Rechtsvorbringens ausreicht, hat ein Rechtsschutzbegehren auch dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklÃ¤rten Rechtsfrage abhÃ¤ngt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.03.1990, 2Â BvR 94/88, BVerfGE 81, 347, 358f â JURIS-RdNr. 28 m.w.N.).

Â

In diesem Sinne lagen hinreichende Erfolgsaussichten vor, denn jedenfalls fÃ¼r den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 waren sogar erhebliche Erfolgsaussichten in der Sache anzunehmen.

Â

Weil die Antragsteller eine Ãnderung des bestehenden Zustandes verlangt haben, hielt Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG den maÃgeblichen EntscheidungsmaÃstab bereit. Danach kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche

Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Wegen Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 ZPO erscheint die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig, wenn die Rechtsverfolgung erhebliche Erfolgsaussicht hat (Anordnungsanspruch) und bei AbwÃ¤gung der Interessen der Beteiligten die Interessen des Antragstellers an der vorlÃ¤ufigen Regelung diejenigen der anderen Beteiligten Ã¼berwiegen und fÃ¼r ihre Realisierung ohne die Regelung erhebliche Gefahren drohen, also ein besonderer Eilbedarf fÃ¼r eine Entscheidung besteht und die besondere Eile rechtfertigt (Anordnungsgrund). Dabei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die AbwÃ¤gung einzustellen. Die Gerichte mÃ¼ssen sich schÃ¼tzend und fÃ¶rdernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05, RdNr. 26 m.w.N.). Anordnungsanspruch und â□□grund sind glaubhaft zu machen (Â§ 920 Abs. 2 ZPO). Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen, insbesondere durch die Betroffenheit von Grundrechten, wiegen, je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnen, umso weniger darf das Interesse an einer vorlÃ¤ufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurÃ¼ckgestellt werden (BVerfG, Beschluss vom 31.03.2004, 1 BvR 356/04 RdNr. 19). Umgekehrt sind die Anforderungen an den Eilbedarf um so geringer je stÃ¤rker sich der Anordnungsanspruch darstellt (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt: SGG, 14. Aufl., Â§ 86b SGG RdNr. 27). FÃ¼r die Beurteilung der Erfolgsaussichten im Verfahren der Prozesskostenhilfe kann hier offenbleiben, ob bei einem Eilverfahren wÃ¤hrend eines nach Â§Â 44 SGB X eingeleiteten Ã□berprÃ¼fungsverfahrens eine besonders strenge PrÃ¼fung wegen der Bestandskraft zu erfolgen hat oder die durch Â§ 920 Abs. 2 ZPO vorgegebenen MaÃ□stÃ¤be (Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit) im Hinblick auf die MÃ¶glichkeit der Einwendung des RÃ¼cknahmeanspruchs gelten, denn im vorliegenden Fall spricht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit fÃ¼r eine Rechtswidrigkeit der zu Ã¼berprÃ¼fenden Entscheidung und einen hÃ¶heren Leistungsanspruch der Antragsteller.

Â

Die Auffassung der Antragsteller, dass zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Vorgaben des Rechts der FÃ¶rderung des sozialen Wohnungsbaus und damit auch im konkreten rÃ¤umlichen Bezugsraum die Mieten der Sozialwohnungen beachtlich sind, ist vertretbar. Sie stÃ¼tzt sich auf die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der normativen VorprÃ¤gung insbesondere des Rechtsbegriffs der Angemessenheit des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Sie entspricht insbesondere der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (zuletzt Urteil des Senats vom 30.03.2023, L 32 AS 1888/17 m.w.N.).

Â

Nach dieser Rechtsprechung ist zudem zu beachten, dass die AV Wohnen nach wie vor kein schlÃ¼ssiges Konzept zur Bestimmung der Grenzen der Angemessenheit

liefert. Sie ist normativ inkonsistent und daher schon begrifflich nicht schlÃ¼ssig. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG kÃ¶nnen keine unterschiedlichen Grenzwerte innerhalb desselben rÃ¤umlichen Geltungsbereichs eines schlÃ¼ssigen Konzepts fÃ¼r Haushalte derselben GrÃ¶Ãe bestehen. Davon weicht die AV Wohnen (vom 13.12.2022) eklatant ab, indem sie â□□ was im Ã□brigen gerade den Aspekt der normativen VorprÃ¤gung durch das Recht des sozialen Wohnungsbaus, wenn auch inkonsequent aufgreift â□□ in Ziff. 3.3 Abs. 3 fÃ¼r Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus eine Ã□berschreitung der Richtwerte um 10 Prozent vorsieht und zusÃ¤tzlich in Ziff. 3.6 ein weiterer Mietzuschuss geregelt ist. Beide Regelungen, weil der Mietzuschuss nicht auf die Leistungen des BÃ¼rgergeldes angerechnet werden soll, erhÃ¶hen effektiv den Angemessenheitsgrenzwert fÃ¼r Sozialwohnungen der AV Wohnen, ohne dass ersichtlich ist, warum bis zu diesen hÃ¶heren Werten fÃ¼r anderen Wohnraum gelten soll, dass dieser bereits unangemessen sein soll. Die AusfÃ¼hrungen in Ziff. 3 Anlage 1 AV Wohnen, wonach die durchschnittlichen Quadratmeterpreise von Sozialwohnungen Ã¼ber den Angemessenheitsgrenzwerten der AV Wohnen liegen, bestÃ¤tigen, dass die AV Wohnen nicht schlÃ¼ssig sein kann. Denn schon eine nur durchschnittliche Sozialwohnung kann nicht unangemessen teuer im grundsicherungsrechtlichen Sinne sein, sondern muss vielmehr den Regelfall der Angemessenheit abbilden, jedoch gewiss nicht deren Grenzwert. Anders als das Sozialgericht meint, hat der Senat mit dieser lege artis entwickelten Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit kein schlÃ¼ssiges Konzept entwickelt, weil er gerade keinen Grenzwert sucht, sondern ggf. im jeweiligen Einzelfall lediglich feststellt, dass eine Wohnung noch nicht unangemessen sein kann, weil sie jedenfalls nach den Vorgaben des Sozialen Wohnungsbaus nicht unangemessen ist. Wo dann jeweils ein Grenzwert der Angemessenheit zur Unangemessenheit liegt, bleibt fÃ¼r die Entscheidung unerheblich.

Â

ErfÃ¼llt die Grundlage der Entscheidung des Antragsgegners schon ersichtlich nicht die Anforderungen der Rechtsprechung des BSG zu einem schlÃ¼ssigen Konzept, kann diese kaum rechtmÃ¤Ã□ig sein. Dessen ungeachtet sprechen die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde des konkreten Falles auch fÃ¼r einen hÃ¶heren Leistungsanspruch.

Â

Im vorliegenden Fall bewohnen die Antragsteller eine im Ã¶ffentlich gefÃ¶rderten sozialen Wohnungsbau gefÃ¶rderte Neubauwohnung mit einem Mietpreis, der ausdrÃ¼cklich als Kostenmiete vereinbart ist (Â§ 3 des Mietvertrages). Die Bruttokaltquadratmetermiete betrÃ¤gt 12,46 Euro/m2. Es ist nicht ersichtlich, dass die Miete entgegen den Vorgaben des sozialen Wohnungsbaus bestimmt wurde. Auch der Antragsgegner trÃ¤gt insofern nichts vor, obwohl er insofern beweisbelastet ist. Sofern die Antragsteller einen Anspruch auf einen Mietzuschuss (Ziff. 3.6 AV Wohnen) haben kÃ¶nnten, schlieÃ□t das den Anordnungsanspruch nicht aus, weil ein solcher Mietzuschuss erst im Januar 2024 beantragt wurde, nachdem der Senat die Antragsteller auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen hat,

wÃ¤hrend der Antragsgegner insofern seine Beratungspflichten nach Aktenlage nicht erfÃ¼llt hat. Jedenfalls lÃ¤sst der nur reduzierte Leistungen fÃ¼r KdUH gewÃ¤hrende Bescheid vom 11. Januar 2023 keinen Hinweis auf eine derartige MÃ¶glichkeit erkennen. Damit wurde der Hilfebedarf der Antragsteller insofern nicht beseitigt und kann bei entsprechender Leistung des Antragsgegners wegen Â§ 33 SGB II ein auf diesen Ã¼bergegangener Anspruch durch diesen verfolgt werden. Da der AV Wohnen erkennbar der Gedanke zu entnehmen ist, dass Sozialwohnungen nicht unangemessen sind, wÃ¤re zudem zu bedenken, dass eine Leistungsabsenkung fÃ¼r eine Sozialwohnung auf die darin vorgesehenen Grenzwerte schwerlich nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfolgen kÃ¶nnen dÃ¼rfte, solange der Mietzuschuss nicht gewÃ¤hrt wird, insbesondere, solange kein Hinweis darauf erfolgt oder ein bei dem Antragsgegner gestellte Antrag auf Mietzuschuss von diesem nicht an die zustÃ¤ndige Stelle gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 2 SGB I weitergeleitet wird. Jedenfalls kann nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung eine davon ausgehende Rechtsansicht nicht als unvertretbar angesehen werden.

Â

Auch bei Anwendung der um den Faktor 1,1 erhÃ¶hten Werte der Wohngeldtabelle (Anlage 1 zu Â§ 12 Abs. 1 WoGG) dÃ¼rfte Â§ 12 Abs. 7 WoGG (Klimakomponente) zu berÃ¼cksichtigen sein. Die dort enthaltenen Werte erhÃ¶hen nach dem Wortlaut die Werte der Anlage 1, dies ergibt sich auch den gesetzgeberischen Motiven (BT-Drs. 20/3936 S. 75 zu Nr. 5 Buchst. b letzter Absatz und 82 zu Nr. 14 Buchst. c). FÃ¼r 2023 ergÃ¤be sich fÃ¼r Berlin mithin ein Wert von 1,1(579 + 24,80) = 664,18 Euro. Mit den Heizkosten (die Werte der Anlage 1 zu Â§ 12 Abs. 1 WoGG enthalten wegen Â§ 9 Abs.Â 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG nicht die Heizkosten) von 97,72 Euro (auch nach der AV Wohnen nicht unangemessen) ergÃ¤be sich nach dieser Auffassung ein Grenzwert von 761,90 Euro. Bei tatsÃ¤chlichen Mietkosten von 772,28 Euro hÃ¤tte mithin nach der bestehenden Rechtsprechung des BSG in einem erheblichem Umfange Erfolgsaussicht bestanden und wÃ¤re der Bescheid vom 11. Januar 2023 mit der Folge fast kostendeckender Leistungen zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Die anderen Anspruchsvoraussetzungen (Alter, ErwerbsfÃ¤higkeit, HilfebedÃ¼rftigkeit, Inlandsaufenthalt) bestehen, auch nach Auffassung des Antragsgegners. Wegen Ablauf des vorherigen Mietvertrages musste der Antragsteller zu 1) zum Jahreswechsel 2022/2023 eine neue Unterkunft suchen; der Wohnungswechsel war mithin erforderlich, insbesondere wenn man den Zusammenzug mit der Antragstellerin zu 2) zum Zwecke der FamiliengrÃ¼ndung berÃ¼cksichtigt.

Â

Aus Sicht des Senats bestehen daher in der Sache besonders gute Erfolgsaussichten, so dass die Anforderungen an den Anordnungsgrund sehr gering waren. Die insofern belegten inzwischen aufgelaufenen erheblichen Mietschulden,

die eine ordentliche KÃ¼ndigung erlauben, genÃ¼gen unter diesen UmstÃ¤nden fÃ¼r einen Anordnungsgrund. Dem steht die Bestandskraft des mutmaÃlich rechtswidrigen ursprÃ¼nglichen Bescheides nicht entgegen.

Â

Die Rechtsverfolgung erschien nicht mutwillig. Die Vertretung der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt erschien angesichts der besonderen Schwierigkeiten der zu klÃ¤renden Tatsachen- und Rechtsfragen geboten (Â§Â 121 Abs. 2 ZPO). Die Antragsteller sind prozessual bedÃ¼rftig, was sie auch vor Erledigung hinreichend glaubhaft gemacht haben.

Â

Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 26.01.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024